

HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Gerhard Strate

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Wiss. Assistent Karsten Gaede

Freie Straße 15, CH 8032 Zürich

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

**Rocco Beck, Ulf Buermeyer, Karsten Gaede,
Stephan Schlegel (WEBMASTER)**

3. Jahrgang, Februar 2002, Ausgabe **2**

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht

1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

BGH 3 StR 303/01 - Urteil vom 12. Dezember 2001 (LG Lübeck)

BGHR; Unmittelbares Ansetzen (Tatplan; Eigendynamik nach Vorbereitungshandlungen; Ausschaltung der Verteidigungsmöglichkeiten des Opfers; wesentliche Zwischenschritte bei mehraktig geplantem Tatgeschehen); Versuch; Vorsatz; Alternativität; Irrtum über den Kausalverlauf (unerhebliche Abweichung); Mord; Körperverletzung mit Todesfolge; Fahrlässige Tötung; Zweifelsgrundsatz

§ 22 StGB; § 15 StGB; § 261 StPO; § 211 StGB; § 227 StGB; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB

1. Bewirkt der Täter, der nach seiner Vorstellung vom Tatablauf den Taterfolg erst durch eine spätere Handlung herbeiführen will, diesen tatsächlich bereits durch eine frühere, so kommt eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Taterfolgs über die Rechtsfigur der unerheblichen Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf nur dann in Betracht, wenn er bereits vor der Handlung, die den Taterfolg verursacht, die Schwelle zum Versuch überschritten hat oder sie zumindest mit dieser Handlung überschreitet. (BGHR)

2. Beabsichtigt der zur Tötung eines anderen entschlossene Täter, das Opfer beim ersten Angriff nur verteidigungsunfähig zu machen, die eigentliche Tötungshandlung dagegen erst nach einem genau

geplanten mehraktigen Geschehensablauf in größerem örtlichen und zeitlichen Abstand auszuführen, so liegt in dem ersten Angriff jedenfalls dann noch kein unmittelbares Ansetzen zum Tötungsdelikt im Sinne des § 22 StGB, wenn nach seinem Tatplan innerhalb des zum Taterfolg führenden Gesamtgeschehens auch Handlungsschritte vorgesehen sind, die in keinem inneren Zusammenhang mit der Tötung stehen und durch den vorherigen Tod des Tatopfers vereitelt würden. (BGHR)

3. Gemäß § 22 StGB liegt der Versuch einer Straftat vor, sobald der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn er bereits eine der Beschreibung des gesetzlichen Tatbestandes entsprechende Handlung vornimmt bzw. ein Tatbestandsmerkmal verwirklicht. Auch eine frühere, vorgelagerte Handlung kann bereits die Strafbarkeit wegen Versuchs begründen. Dies gilt aber nur dann, wenn sie nach der Vorstellung des Täters bei ungestörtem Fortgang ohne Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung unmittelbar einmündet oder mit ihr in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang steht (s. etwa BGHSt 26, 201, 203). Diese abstrakten Maßstäbe bedürfen angesichts der Vielzahl denkbarer Sachverhaltsgestaltungen jedoch stets der wertenden Konkretisierung unter Beachtung der

Umstände des Einzelfalles (vgl. BGHSt 30, 363, 364; 40, 257, 269; BGHR StGB § 22 Ansetzen 11). (Bearbeiter)

4. Der Gesamtplan des Täters ist die Grundlage für die Beurteilung, ob ein unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung vorliegt. Allein die objektiv nach dem Tatplan bereits bewirkte Ausschaltung der Verteidigungsmöglichkeiten des Opfers gegen die spätere eigentliche Tötungshandlung und die nach dem Tatplan anzunehmende Eigendynamik begründen das unmittelbare Ansetzen nicht. Auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgutsgefährdung kann der Versuch einer Straftat erst dann angenommen werden, wenn die vom Täter vorgenommene Handlung nach seiner Vorstellung vom Tatablauf bereits einen derart unmittelbaren Angriff auf das geschützte Rechtsgut enthält, daß dieses schon konkret gefährdet ist und sich der Schaden unmittelbar anschließen kann (BGHSt 40, 257, 268; BGH NJW 1990, 2072). (Bearbeiter)

5. Soweit der Bundesgerichtshof bisher bei einem nach der Tatplanung mehraktigen, in Teilschritten zur Erfüllung eines Tatbestandsmerkmals führenden Geschehensablauf bereits mit der Umsetzung eines frühen Teilakts das Vorliegen eines Versuchs angenommen oder erwogen hat, obwohl noch weitere Zwischenschritte bis zur Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals notwendig waren, so setzt diese Rechtsprechung voraus, daß der der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals vorgelagerte Teilakt des Gesamtgeschehens wegen seiner notwendigen Zusammengehörigkeit mit der eigentlichen Tathandlung nach dem Plan des Täters als deren Bestandteil erscheint, weil er an diese zeitlich und räumlich angrenzt und bei Verwirklichung des Tatplanes mit ihr eine natürliche Einheit gebildet hätte, sowie daß der Täter keine Zwischenschritte bis zur Tatvollendung mehr vorgesehen hatte, die tatbestandsfremden Zwecken dienen. (Bearbeiter)

6. Der Zweifelssatz erfordert es nicht, zugunsten des Angeklagten Tatvarianten zu unterstellen, für deren Vorliegen das Beweisergebnis keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte liefert (vgl. BGH NJW 1995, 2300; NSTz 1997, 344). (Bearbeiter)

BGH 3 StR 379/01 - Beschluss vom 14. November 2001 (LG Düsseldorf)

Mittäterschaft beim Betrug; Beihilfe; Anstiftung (Vorsatzanforderungen); Tatherrschaft (zugesagte Mitwirkung bei der Beuteverwertung)
§ 25 Abs. 2 StGB; § 263 StGB; § 27 StGB; § 26 StGB; § 15 StGB

1. Ob ein Tatbeteiligter eine Tat als Täter begeht, ist in wertender Betrachtung nach den gesamten Umständen, die von seiner Vorstellung umfaßt sind, zu beurteilen. Wesentliche Anhaltspunkte können sein der Grad des eigenen Interesses am Erfolg der Tat, der Umfang der Tatbeteiligung, die Tatherrschaft oder wenigstens der

Wille hierzu, so daß Durchführung und Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Betreffenden abhängen (BGHSt 37, 289, 291; BGHR StGB § 25 Abs. 2 Mittäter 13, 14 und 18). Die Annahme von Mittäterschaft erfordert nicht zwingend auch eine Mitwirkung am Kerngeschehen. Für eine Tatbeteiligung als Mittäter reicht ein auf der Grundlage gemeinsamen Wollens die Tatbestandsverwirklichung fördernder Beitrag aus, der sich auf eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beschränken kann (vgl. BGHSt 40, 299, 301; BGHR StGB § 25 Abs. 2 Mittäter 26 und Tatinteresse 2).

2. Nach der Rechtsprechung ist derjenige, der durch eine vor der Tat abgegebene Erklärung seine Mitwirkung bei der Beuteverwertung zusagt und dann diese Zusage auch einhält, nicht Mittäter, sondern nur Anstifter oder Gehilfe bei der Vortat und außerdem Hehler (vgl. BGHSt 8, 390 f.; s. auch BGHSt 33, 50 f.).

3. Hinsichtlich der Bestimmtheit der Haupttat gelten für den Anstifter höhere Anforderungen (BGHSt 34, 63 ff.) als für den Gehilfen (BGHSt 42, 138). Grundsätzlich kann sich eine Beteiligungshandlung auch auf eine Mehrzahl von Taten des Haupttäters beziehen, zu der angestiftet oder ein fördernder Beitrag erbracht wird. Allerdings wird dann zu fordern sein, daß die Teilnehmer wenigstens in Umrissen eine Vorstellung von Anzahl und Zeitraum der Taten haben. Dabei könnte hier von Bedeutung sein, daß die Angeklagten es durch ihre Absatzbereitschaft in der Hand hatten, die Zahl und Frequenz der Betrugstaten zu beeinflussen.

BGH 5 StR 419/01 - Urteil vom 11. Dezember 2001 (LG Hamburg)

Fahrlässige Tötung (Aufsicht über gefährliche Hunde); Bedingter Vorsatz (Tötungsvorsatz; voluntatives Vorsatzelement; Beweiswürdigung und deren Revisibilität); Strafzumessung (gerechter Schuldausgleich; behördliches Mitverschulden; intensive Rettungsbemühungen)
§ 222 StGB; § 212 StGB; § 15 StGB; § 46 StGB

1. Bedingt vorsätzliches Handeln setzt voraus, daß der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt und ihn billigend in Kauf nimmt. Dabei kann es sich um einen an sich unerwünschten Erfolg handeln, mit dessen möglichem Eintritt der Täter sich aber abfindet (vgl. BGHR StGB § 212 Abs. 1 Vorsatz, bedingter 38, 39 m.w.Nachw.). Hingegen ist bewußte Fahrlässigkeit gegeben, wenn er mit der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden ist und ernsthaft - nicht nur vage - darauf vertraut, sie werde nicht eintreten. Insbesondere bei der Erörterung der Frage, ob der Täter den Eintritt des als möglich erkannten Erfolges billigt, muß das Gericht sich mit der Persönlichkeit des Täters und allen für das Tatgeschehen bedeutsamen Umständen auseinandersetzen (vgl. BGHSt

36, 1, 9 f.; BGHR StGB § 212 Abs. 1 Vorsatz, bedingter 24, 41).

2. Dabei obliegt es allein dem Tatrichter, sich auf der Grundlage der erhobenen Beweise eine Überzeugung vom tatsächlichen Geschehen und damit auch von der subjektiven Tatseite zu verschaffen. Seine Beweiswürdigung hat das Revisionsgericht grundsätzlich hinzunehmen, Kann der Tatrichter eigene Zweifel nicht überwinden, so darf das Revisionsgericht eine solche Entscheidung nur im Hinblick auf Rechtsfehler überprüfen. Eine rechtsfehlerhafte Beweiswürdigung ist etwa dann gegeben, wenn sie widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist, wenn sie gegen gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt oder wenn an die zur Verurteilung erforderliche Gewißheit zu hohe Anforderungen gestellt worden sind (st.Rspr.: vgl. BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 16; Überzeugungsbildung 33).

BGH 1 StR 369/01 - Urteil vom 11. Dezember 2001 (LG München I)

Brandstiftung mit Todesfolge; Bedingter Tötungsvorsatz (lebensgefährdende Handlungen; feindliche Absicht; Hemmschwelle; Willenselement); Unzulässige Verwertung eines Teilschweigens
§ 212 StGB; § 15 StGB; § 261 StPO; § 306c StGB

Bei äußerst gefährlichen Gewalthandlungen, die in feindlicher Absicht vorgenommen werden und die Lebensgefährlichkeit offen zutage treten, liegt es ausgesprochen nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs der von ihm in Gang gesetzten Handlungskette rechnet. Der Bundesgerichtshof hat es aber auch für denkbar angesehen, dass es Fälle geben kann, in denen ein Täter alle Umstände kennt, die sein Vorgehen zu einer das Leben gefährdenden Behandlung machen, er sich aber gleichwohl nicht bewußt ist, daß sein Tun zum Tod des Opfers führen kann (BGHR StGB § 212 Abs. 1 Vorsatz, bedingter 6, 10, 15, 26). Deshalb bedürfe es für den Schluß der Billigung eines Todeserfolges selbst bei einer in feindlicher Absicht begangenen Tathandlung im Hinblick auf die gegenüber der Tötung eines anderen Menschen bestehenden hohen Hemmschwelle sorgfältiger Prüfung insbesondere des Willenselements.

BGH 3 StR 407/01 - Beschluss vom 14. November 2001 (LG Duisburg)

Vergewaltigung; Vorsatz (Mitsichführen eines gefährlichen Werkzeuges; sachgedankliches Mitbewusstsein)
§ 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB; § 15 StGB

Der Täter muss sich im Zeitpunkt der Tat nicht sämtlicher Tatumstände im Sinne eines „Daran-Denkens“ bewusst sein, vielmehr sind von dem Erfordernis eines aktuellen Bewußtseins Abstriche vorzunehmen.

2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

BGH 1 StR 185/01 - Urteil vom 15. November 2001 (LG Mannheim)

BGHSt; BGHR; Mißbrauchstatbestand; Untreue; Gravierende Pflichtverletzung bei Kreditvergabe; Pflicht zum Verlangen nach Offenlegung; Vorsatz bei der Untreue; (zu hohe) Anforderungen an die Überzeugungsbildung; Abstufung der Verantwortlichkeit für die Kreditvergabe trotz Einstimmigkeitsprinzips
§ 266 Abs. 1 1 Alt. StGB; § 18 Satz 1 KWG; § 15 StGB; § 261 StPO

1. Für die Pflichtverletzung im Sinne des Mißbrauchstatbestandes des § 266 StGB bei einer Kreditvergabe ist maßgebend, ob die Entscheidungsträger bei der Kreditvergabe ihre bankübliche Informations- und Prüfungspflicht bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers gravierend verletzt haben. Aus der Verletzung der in § 18 Satz 1 KWG normierten Pflicht zum Verlangen nach Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse können sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der banküblichen Informations- und Prüfungspflicht nicht ausreichend Genüge getan wurde (Fortführung von BGHSt 46, 30). (BGHSt)

2. Zwar könnte eine Pflichtwidrigkeit im Sinne des § 266 StGB bei der Vergabe von - auch hochriskanten - Folgekrediten entfallen, wenn diese Erfolg bei der Sanierung des gesamten Kreditengagements versprechen. Das ist insbesondere bei einem wirtschaftlich vernünftigen Gesamtplan der Fall, der auf einen einheitlichen Erfolg angelegt ist und bei dem erst nach einem Durchgangsstadium ein Erfolg erzielt wird. Ist die Existenz der Bank nicht bedroht und wird die Kreditwürdigkeit sorgfältig geprüft, so können bei dieser Erfolgsbewertung neben der Chance auf das „Auftauen“ eingefrorener Altkredite auch weitere Umstände berücksichtigt werden, wie etwa die ökonomisch sinnvolle Erhaltung eines Unternehmens und seiner Arbeitsplätze. (Bearbeiter)

3. Wird die Entscheidung über eine Kreditvergabe von einem mehrköpfigen Gremium getroffen, kommen allerdings auch für den Fall des Einstimmigkeitsprinzips unterschiedliche Verantwortlichkeiten der Beteiligten in Frage (BGHSt 46, 30, 35). Die Bankleiter können sich grundsätzlich auf den Bericht des federführenden Vorstandsmitglieds oder des als zuverlässig bekannten Kreditsachbearbeiters verlassen. Ergeben sich jedoch

Zweifel oder Unstimmigkeiten, ist Rückfrage oder eigene Nachprüfung geboten. Eine eigene Nachprüfung ist auch dann erforderlich, wenn die Kreditvergabe ein besonders hohes Risiko - insbesondere für die Existenz der Bank (vgl. BGHSt 37, 106, 123) - beinhaltet, oder wenn bekannt ist, daß die Bonität des Kunden eines hohen Kredits ungewöhnlich problematisch ist. (Bearbeiter)

BGH 1 StR 215/01 - Urteil vom 6. Dezember 2001 (LG Offenburg)

BGHSt; BGHR; Untreue; Pflichtwidrigkeit bei Förderungen von Kunst, Wissenschaft, Sozialwesen oder Sport durch eine Aktiengesellschaft (nur bei gravierenden gesellschaftsrechtlichen Pflichtverletzungen; Gesamtschau; Maßstab bei Nebentätigkeiten); Missbrauchstatbestand; Treubruchstatbestand; Anstiftung; Aufsichtsratspflichten; Unternehmerischer Spielraum des Vorstandes (verdeckte Werbeausgaben); Vermögensbetreuungspflicht; Vermögensfürsorgepflicht; Public relations; Sponsoring; Pet charities; Politische Landschaftspflege; Gesamtverantwortung des Vorstands (Transparenz; Verschleierung); Konkurrenzen (Zurücktreten der Anstiftung zur Tat hinter der eigenen Täterschaft); Strafbegründendes persönliches Merkmal im Sinne des § 28 Abs. 1 StGB; Nebentäterschaft § 266 StGB; § 26 StGB; § 28 Abs. 1 StGB; § 52 StGB; § 25 StGB; § 76 AktG; § 116 AktG; § 93 AktG

1. Vergibt der Vorstand einer Aktiengesellschaft aus deren Vermögen Zuwendungen zur Förderung, von Kunst, Wissenschaft, Sozialwesen oder Sport, genügt für die Annahme einer Pflichtwidrigkeit im Sinne des Untreuetatbestandes des § 266 StGB nicht jede gesellschaftsrechtliche Pflichtverletzung; diese muß vielmehr gravierend sein. (BGHSt)

2. Ob eine Pflichtverletzung gravierend ist, bestimmt sich aufgrund einer Gesamtschau insbesondere der gesellschaftsrechtlichen Kriterien. Bedeutsam sind dabei: Fehlende Nähe zum Unternehmensgegenstand, Unangemessenheit im Hinblick auf die Ertrags- und Vermögenslage, fehlende innerbetriebliche Transparenz sowie Vorliegen sachwidriger Motive, namentlich Verfolgung rein persönlicher Präferenzen. (BGHSt)

3. Jedenfalls dann, wenn bei der Vergabe sämtliche dieser Kriterien erfüllt sind, liegt eine Pflichtverletzung im Sinne des § 266 StGB vor. (BGHSt)

4. Die Abgrenzung, inwieweit im Einzelfall Unternehmensinteressen verfolgt oder ob mit dem Geld der Gesellschaft ausschließlich Privatbelange gefördert werden, obliegt grundsätzlich der Beurteilung des Vorstands. Zwar darf er mit dem Geld der Gesellschaft auch seine eigene politische Überzeugung, private Liebhaberei für Kunst und Wissenschaft oder seine Begeisterung für eine bestimmte Sparte des Sports verfolgen. Hier gilt aber: Je loser die Verbindung zwischen dem Geförderten und dem Unternehmensgegenstand, desto enger ist der

Handlungsspielraum des Vorstands und desto größer sind die Anforderungen an die interne Publizität. Bei unentgeltlichen, nicht erkennbar mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängenden Zuwendungen an Dritte muß sich der Vorstand an dem möglichen Nutzen orientieren, den ein solches Verhalten der sozialen Akzeptanz - dem „standing“ - des Unternehmens in der allgemeinen oder auch nur in der interessierten Öffentlichkeit sowie dem Ansehen der Unternehmensleitung bei der Belegschaft und dergleichen bringt. (Bearbeiter)

5. Zur fehlenden Rechtfertigung der Tat durch das Motiv „politische Landschaftspflege“. (Bearbeiter)

6. Dem Aufsichtsrat obliegt gegenüber der Aktiengesellschaft eine Vermögensfürsorgepflicht (BGH wistra 1999, 418 lfd. Nr. 2; BGHSt 9, 203, 217). Den Umfang dieser Pflichten regelt das Aktiengesetz in § 116 AktG durch einen Verweis auf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über die Sorgfalt der Vorstandsmitglieder (§ 93 AktG). (Bearbeiter)

7. Im gegebenen Fall kann dahinstehen, ob die gesellschaftsrechtliche Treupflicht des Aufsichtsrates zur Rücksichtnahme auf die Interessen der Gesellschaft bei einer Betätigung außerhalb der Geschäftssphäre der Gesellschaft und bei Rechtsgeschäften mit ihr nur in einem beschränkten Umfang gilt, weil in Rechnung gestellt werden muß, daß die Tätigkeit dort eine typische Nebentätigkeit ist, so daß Interessenkollisionen mit anderen Tätigkeiten des Aufsichtsratsmitglieds absehbar sind und mitunter zwangsläufig eintreten. (Bearbeiter)

8. Liegt jeweils eine Tat i. S. d. § 52 StGB vor, geht die Anstiftung eines weiteren Täters zu dieser Tat in der Verurteilung wegen täterschaftlichen Handelns auf, das die schwerere Tat darstellt (vgl. BGH NSStZ 2000, 421). (Bearbeiter)

BGH 1 StR 432/01 - Beschluss vom 24. Oktober 2001 (LG Regensburg)

Untreue; Treubruch; Vermögensbetreuungspflicht; Betrug § 266 StGB; § 263 StGB

1. Ein Treueverhältnis im Sinne des § 266 StGB erfordert, daß der Täter innerhalb eines nicht unbedeutenden Pflichtenkreises bei Einräumung von Ermessensspielraum, Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit zur fremdnützigen Vermögensfürsorge verpflichtet ist.

2. Aus dem Auftrag einer Versicherungsgesellschaft, Berechtigte aus einer Lebensversicherung über Möglichkeiten der Wiederanlage frei gewordener Gelder zu beraten und ihnen Gelder auszuhändigen, wenn es zu keinem neuen Vertrag kommt, oder neue Kunden für die Versicherungsgesellschaft zu gewinnen, ergibt sich keine

Treuepflicht im Sinne des § 266 StGB gegenüber den Kunden.

BGH 3 StR 458/01 - Beschluss vom 14. Dezember 2001 (LG Hannover)

Verdeckungsmord (andere Tat; Tateinheit); Vergewaltigung; Begriff der Tat; Niedrige Beweggründe; Sicherungsverwahrung (drei selbständige Symptomtaten und enger zeitlicher und innerer Zusammenhang) § 177 Abs. 2 StGB; § 211 StGB; § 264 StPO; § 52 StGB; § 66 StGB

1. Ein Verdeckungsmord kann auch dann gegeben sein, wenn das zu verdeckende Delikt mit der vorsätzlichen Tötung in Tateinheit steht (vgl. BGHSt 35, 116, 125 f.; BGHR StGB § 211 Abs. 2 Verdeckung 11). Dies muss jedoch näher begründet werden.

2. Handelt der Täter bereits bei der vorausgehenden Gewaltanwendung zum Zwecke der Vergewaltigung mit Tötungsvorsatz, scheidet das Merkmal der Verdeckungsabsicht mangels einer „anderen Straftat“ aus. Eine Verurteilung wegen Mordes ist dann aber nicht ausgeschlossen. Denn statt der Verdeckungsabsicht wäre das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe zu erwägen und zu prüfen (vgl. BGH NStZ 1992, 127).

3. § 66 Abs. 2 StGB setzt drei rechtlich selbständige Taten voraus, die einer selbständigen Aburteilung fähig sind. Dies kann zwar auch bei rasch aufeinanderfolgenden Taten der Fall sein, bedarf aber hinsichtlich der Bewertung, dass jede der Taten für sich genommen geeignet ist, einen eingewurzeltten Hang des Angeklagten zu belegen, besonderer Prüfung: in Fällen, bei dem die Taten in einem sehr engen zeitlichen und inneren Zusammenhang stehen, versteht es sich nicht von selbst, daß diese, selbst wenn materiell-rechtlich Tatmehrheit anzunehmen wäre, von einander trennbare Lebenssachverhalte darstellen, die jeder für sich als eine der erforderlichen - bei § 66 Abs. 2 StGB drei - Symptomtaten gewertet werden können und jeweils als selbständige Grundlage für die Prognose nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB i.V.m. § 66 Abs. 2 StGB in Betracht kommen.

BGH 2 StR 477/01 - Beschluss vom 28. November 2001 (LG Erfurt)

Hehlerei; Abgeschlossene Vortat (rechtswidrige Besitzlage) § 259 Abs. 1 StGB

Nach ständiger Rechtsprechung muß die gegen fremdes Vermögen gerichtete Tat zum Zeitpunkt des abgeleiteten Erwerbs abgeschlossen sein (BGHSt 13, 403, 405); daher liegt Hehlerei nicht vor, wenn die Vortat erst durch die Verfügung zugunsten des Hehlers begangen wird (BGH NStZ 1994, 486; BGHR StGB § 259 Abs. 1 Vortat 5). In diesem Fall kommt vielmehr Beteiligung des Erwerbers an der Vortat - hier einer durch die Verfügung begangenen Unterschlagung - in Betracht.

BGH 3 StR 422/01 - Beschluss vom 5. Dezember 2001 (LG Hildesheim)

Besonders schwere Brandstiftung; Inbrandsetzen eines zur Wohnung von Menschen dienenden Gebäudes; Brandlegung (Zerstörung durch Rußeinwirkung); Mittäterschaft; Ermöglichen § 306 a Abs. 1 Nr. 1, § 306 b Abs. 2 Nr. 2 StGB; § 25 StGB

Das Inbrandsetzen eines Gebäudes ist nur dann vollendet, wenn Teile des Gebäudes, die für dessen Gebrauch bestimmend sind, so vom Feuer erfaßt sind, daß ein Fortbrennen aus eigener Kraft möglich ist. Für die Unterscheidung ob ein genügendes Gebäudeteil vorliegt ist von Bedeutung, ob die fragliche Sache jederzeit entfernt werden konnte, ohne daß das Bauwerk selbst beeinträchtigt wurde (vgl. BGHR StGB § 306 Nr. 2 Inbrandsetzen 4 und BGHSt 16, 109, 111).

BGH 4 StR 408/01 - Beschluss vom 13. November 2001 (LG Bochum)

Zuhälterei in Tateinheit mit Förderung der Prostitution (persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit); Ausbeuterische, dirigierende Prostitution; Prostitutionsgesetz § 180 a Absatz 1 Nr. 2 StGB; 180 a Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 181 a Abs. 1 Nr. 1 StGB; ProstiG

1. Die ausbeuterische Prostitution setzt ein planmäßiges und eigensüchtiges Ausnutzen der Prostitutionsausübung als Erwerbsquelle, das zu einer spürbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Prostituierten geführt hat (vgl. BGH NStZ 1989, 67; 1999, 349, 350) voraus.

2. Der Tatbestand der dirigierenden Zuhälterei (§ 181 a Abs. 1 Nr. 2 StGB) setzt in allen Begehungsweisen eine bestimmende Einflußnahme auf die Prostitutionsausübung voraus; eine bloße Unterstützung reicht nicht aus (BGHR StGB § 181 a Abs. 1 Nr. 2 Dirigieren 2). Das Verhalten muß vielmehr geeignet sein, die Prostituierte in Abhängigkeit vom Täter zu halten, ihre Selbstbestimmung zu beeinträchtigen, sie zu nachhaltigerer Prostitutionsausübung anzuhalten oder in ihrer Entscheidungsfreiheit in sonstiger Weise nachhaltig zu beeinflussen (BGH StV 2000, 357, 361 m.w.N.).

BGH 2 StE 6/01-6 - Beschluss vom 20. Dezember 2001 (OLG Celle)

Fortdauernde Untersuchungshaft; Bildung einer kriminellen Vereinigung (Prägung des Erscheinungsbildes durch strafrechtswidriges Verhalten bei PKK/ERNK); Bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern §§ 121, 122 StPO; § 129 Abs. 1 StGB; § 112 StPO; § 92 a Abs. 2 Nr. 2 AuslG

Die Zwecke oder die Tätigkeit einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 StGB müssen in der Weise darauf gerichtet sein, Straftaten zu begehen, daß

diese nicht nur von untergeordneter Bedeutung, sondern in dem Sinne wesentlich und mit anderen Zwecken oder Tätigkeiten gleichgeordnet sind, daß durch das

strafrechtswidrige Verhalten das Erscheinungsbild der Vereinigung aus der Sicht informierter Dritter mitgeprägt wird (BGHSt 41, 47, 56).

II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

BGH 1 StR 428/01 - Urteil vom 4. Dezember 2001 (München I)

Sexueller Missbrauch von Kindern; Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen; Berufsverbot bei Beamten; Strafverfolgungsverjährung; Strafschärfende Berücksichtigung von verjährten Taten und Aufrechterhaltung der Gesamtstrafe; Verhältnismäßigkeitsprinzip (Umfang des Berufsverbotes)

§ 176 StGB; § 70 StGB; § 174 StGB; § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB; § 46 StGB; § 61 StGB; § 54 StGB

1. Die Verhängung eines Berufsverbots wird nicht dadurch gehindert, daß der Angeklagte Beamter ist. Zwar tritt § 70 StGB grundsätzlich hinter der Bestimmung des § 45 StGB über den Verlust der Amtsfähigkeit und den einschlägigen Bestimmungen der Beamtengesetze über den Verlust der Beamtenrechte zurück (BGH NJW 1987, 2686, 2687). Dies gilt jedoch nur hinsichtlich der Beamtenstellung als solcher und muß sich nicht auf berufsfachliche Fähigkeiten erstrecken, aufgrund derer der Beamte tätig geworden ist. Hat ein Beamter bei der Begehung einer rechtswidrigen Tat die Möglichkeiten einer speziellen fachlichen Qualifikation genutzt, von der er auch in nichtamtlicher Eigenschaft in gefährlicher Weise Gebrauch machen könnte, so sind darauf gerichtete Berufsverbote zulässig.

2. Das Berufsverbot darf im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip und den auf die Gefahrenabwehr zugeschnittenen Charakter der Maßregel nur in dem gegenständlichen Umfang ausgesprochen werden darf, in dem dies erforderlich ist, um die Begehung weiterer Straftaten zu verhindern (vgl. BGHR StGB § 70 Abs. 1 Umfang, zulässiger 2).

BGH 5 StR 507/01 - Beschluss vom 29. November 2001 (LG Dessau)

Sicherungsverwahrung; Gesamtwürdigung (Außerachtlassung bedeutsamer Umstände: persönliche Verhältnisse des Angeklagten); Gefährlichkeitsprognose (erheblich zurückliegende Bezugstaten und fortgeschrittenes Alter des Angeklagten; maßgeblicher Zeitpunkt für die Prognose)

§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 66 Abs. 4 Satz 3 StGB

1. Bei fortgeschrittenem Alter und schlechtem Gesundheitszustand des Angeklagten bedarf es im Rahmen der für die Beurteilung der Gefährlichkeit des Angeklagten nötigen Gesamtbetrachtung näherer Erörterung bedurft, welche Bedeutung den vom Landgericht für die Anordnung der

Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB herangezogenen Bezugstaten für die Gefährlichkeitsprognose noch zukommen, wenn diese bereits viele Jahre zurückliegen.

2. Zwar ist für die Gefährlichkeitsprognose grundsätzlich der Zeitpunkt der Aburteilung maßgeblich (vgl. BGHSt 25, 59, 61), so daß die Frage, ob die Gefährlichkeit zum Entlassungszeitpunkt aus der Straftat noch vorhanden ist, grundsätzlich einer Überprüfung nach § 67c Abs. 1 StGB vor Ende des Vollzuges vorbehalten bleiben muß. Dennoch ist die Gefährlichkeit bereits bei der Verurteilung zu verneinen, wenn mit Sicherheit angenommen werden kann, daß sie bei Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe nicht mehr bestehen wird (BGHR StGB § 66 Abs. 1 Gefährlichkeit 6).

3. Die Berücksichtigung einer Sicherungsverwahrung ist bei der Strafbemessung nicht von vornherein ausgeschlossen (vgl. BGHR StGB § 66 Strafausspruch 1 und § 66 Abs. 1 Gefährlichkeit 1 und Hang 3; BGH NJW 1980, 1055, 1056). Die Berücksichtigung der Maßregel darf lediglich nicht zur Unterschreitung der schuldangemessenen Strafe führen (vgl. BGHSt 24, 132).

BGH 2 StR 410/01 - Urteil vom 5. Dezember 2001 (LG Frankfurt am Main)

Verfall des Wertersatzes; Unbillige Härte (Grenzen der Erörterungspflicht)

§ 73c Abs. 1 Satz 1 StGB

1. Eine Erörterung der Härtevorschrift des § 73c Abs. 1 Satz 1 StGB durch den Tatrichter ist dann erforderlich, wenn die Gesamtumstände nahelegen, daß die Anordnung des Verfalls für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre. Der Umstand, daß der Wert des Erlangten im Vermögen des Betroffenen nicht mehr vorhanden ist, stellt jedenfalls für sich genommen keine unbillige Härte dar, sondern unterfällt dem Anwendungsbereich des § 73c Abs. 1 Satz 2 StGB. Für das Vorliegen einer unbilligen Härte bedarf es daher zusätzlicher Umstände, die eine Verfallsanordnung als ungerecht und unverhältnismäßig erscheinen lassen.

2. Auch das Fehlen einer ausdrücklichen Ermessensentscheidung gemäß § 73c Abs. 1 Satz 2 StGB stellt keinen Rechtsfehler dar; insoweit ist nach Billigkeit zu entscheiden (vgl. BGH NStZ 1995, 495). Eine solche Ermessensentscheidung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere den Gründen, die zu einem etwaigen Wegfall der Bereicherung geführt haben (vgl. BGHSt 33, 37, 40).

III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

BGH 1 StR 268/01 - Beschluss vom 18. Dezember 2001 (LG Rottweil)

BGHSt; Zulässigkeit der Nebenklage auch im Sicherungsverfahren; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Auslegung (Intention und Schweigen des Gesetzgebers; Berücksichtigung von Gesetzesentwürfen de lege lata); Opferschutzgesetz § 395 StPO; § 414 StPO; § 63 StGB; Opferschutzgesetz

Nebenklage ist auch im Sicherungsverfahren zulässig (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung, BGHSt).

BGH 1 StR 220/01 - Urteil vom 22. November 2001 (LG Konstanz)

BGHSt; BGHR; Belehrung über das Recht auf Verteidigerkonsultation und zur Notwendigkeit einer Verteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren; Notwendige Verteidigung; Hörfälle; Qualifizierte Belehrung; Pflicht zur erneuten Belehrung im tateinheitlichen Verfahren; Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft bei der Bestellung eines notwendigen Verteidigers und Beachtung situationsbedingter Erkenntnisgrenzen); Rechtsstaatsprinzip (allgemeine Anforderungen an Beweisverbote; Schutz des Gemeinwesens; Anspruch des Täters auf ein richtiges und gerechtes Urteil) § 136 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 163a Abs. 4, § 141 Abs. 3 Satz 2 StPO; Art. 6 EMRK

1. Zur Belehrung über das Recht auf Verteidigerkonsultation und zur Notwendigkeit einer Verteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren (Fortführung von BGHSt 38, 214 und von BGHSt 46, 93). (BGHSt)

2. Der Polizeibeamte hat die Pflicht, einen Hinweis nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO zu geben, unabhängig davon, ob der Beschuldigte seine Rechte kennt oder nicht. Auch wer mit der Rechtslage vertraut ist, bedarf unter Umständen wegen der besonderen Situation der Vernehmung im Ermittlungsverfahren des Hinweises nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO, um „klare Gedanken“ fassen zu können. (Bearbeiter)

3. Wer bei Beginn der Vernehmung auch ohne Belehrung gewußt hat, daß er nicht auszusagen braucht, ist allerdings nicht im gleichen Maße schutzbedürftig wie derjenige, der sein Schweigerecht nicht kannte. Daher gilt hier das Verwertungsverbot bei unterbliebener Belehrung ausnahmsweise nicht. Die wertende Abwägung ergibt, daß dem Interesse an der Aufklärung des Sachverhalts und der Durchführung des Verfahrens in einem solchen Fall Vorrang gegeben werden kann. Gelangt der Tatrichter, erforderlichenfalls im Wege des Freibeweises, zu der Auffassung, daß der Beschuldigte sein Recht zu schweigen bei Beginn der Vernehmung gekannt hat, dann darf er den Inhalt der Angaben, die der Beschuldigte

ohne Belehrung vor der Polizei gemacht hat, bei der Urteilsfindung verwerten. Hat der Tatrichter hingegen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ernsthafte Zweifel daran, daß der Angeklagte bei seiner polizeilichen Vernehmung das Schweigerecht gekannt hat, und hat das Freibeweisverfahren diese Zweifel nicht beheben können, so ist entsprechend der vom Gesetzgeber mit der Einführung der Hinweispflicht getroffenen Grundentscheidung davon auszugehen, daß es dem Beschuldigten an dieser Kenntnis gefehlt hat. Dann besteht ein Beweisverwertungsverbot (so BGHSt 38, 214, 224/225). (Bearbeiter)

4. Diese Grundsätze gelten entsprechend auch für die Belehrung über das Recht auf Zuziehung eines Verteidigers. Der Senat ist der Auffassung, daß die Pflicht zur Belehrung über das Recht auf Verteidigerkonsultation gegenüber dem Hinweis auf das Schweigerecht des Beschuldigten kein geringeres Gewicht hat; beide Rechte des Beschuldigten hängen eng zusammen und sichern im System der Rechte zum Schutz des Beschuldigten seine verfahrensmäßige Stellung in ihren Grundlagen (Bearbeiter).

5. Der Senat kann offen lassen, ob ein Verwertungsverbot hier von vornherein schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil der Angeklagte in diesem Verfahren nach vollständiger Belehrung bereits als Beschuldigter vernommen worden war und der Wortlaut der Belehrungsbestimmungen eine Belehrung „bei Beginn der ersten Vernehmung“ vorschreibt (§ 136 Abs. 1 Satz 2, § 163a Abs. 4 StPO). Fürsorgliche Gründe und der Zweck der Belehrung, dem Beschuldigten seine Rechte aktuell ins Bewußtsein zu rufen, sprechen hier wegen des zwischenzeitlich verstrichenen langen Zeitraums allerdings dagegen, die zurückliegende Beschuldigtenbelehrung genügen zu lassen. (Bearbeiter)

6. Die Staatsanwaltschaft hat gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 StPO die Pflicht zur Stellung des Beiordnungsantrages, wenn abzusehen ist, dass die Mitwirkung des Verteidigers notwendig werden wird (BGHSt 46, 93, 98). Bei der Bewertung im Einzelfall ist indessen zu bedenken, daß für die Prognose, ob im gerichtlichen Verfahren die Verteidigung notwendig sein wird, nach dem Wortlaut des Gesetzes die Auffassung der Staatsanwaltschaft maßgeblich ist; ihr kommt also die Einschätzung und ein Beurteilungsspielraum zu, der sich allerdings je nach Lage des Falles auf nur eine pflichtgemäße Entschließung einengen kann. Die Regelung schließt weiter ein, daß die Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht zunächst so weit abklären darf, daß sie eine - dem Stande der Ermittlungen gemäße - tragfähige Grundlage für ihre Einschätzung zur späteren Notwendigkeit einer Verteidigung gewinnt. Ihr Beurteilungsspielraum erstreckt sich auf die Bewertung

der Verdachtslage sowohl in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht. (Bearbeiter)

7. Eine Pflicht zur Stellung eines Beiordnungsantrages besteht jedenfalls dann, wenn der Tatverdacht von der Staatsanwaltschaft als dringend erachtet wird und der Beschuldigte zugleich aufgrund der Lage des Verfahrens tatsächlich des Beistandes eines Verteidigers bedarf. (Bearbeiter)

8. Ein ausdrückliches Verwertungsverbot für den Fall eines Verstoßes gegen § 141 Abs. 3 Satz 2 StPO ist der Strafprozeßordnung nicht zu entnehmen. Die Entscheidung für oder gegen ein solches Verbot ist deshalb aufgrund einer allgemeinen Abwägung der im Rechtsstaatsprinzip angelegten gegenläufigen Gebote und Ziele zu treffen (BGHSt 38, 214, 219 ff; 42, 170, 174). Grundsätzlich ist dabei auch im Auge zu behalten, daß die gesetzgeberische Wertung in der Beweisverbotsvorschrift des § 136a Abs. 3 StPO gravierende Verfahrensverstöße voraussetzt, um ein Verwertungsverbot auszulösen. (Bearbeiter)

BGH 1 StR 471/01 - Beschluss vom 22. November 2001 (LG Heilbronn)

Absoluter Revisionsgrund; Notwendige Anwesenheit des Dolmetschers (teilweise Kenntnis der deutschen Sprache); Sprachkenntnisse des Angeklagten (Einschätzungsermessen des Tatrichters); Verfahrensrüge § 338 Nr. 5 StPO; § 185 Abs. 1 Satz 1 GVG

1. Ein Dolmetscher muß nach § 185 Abs. 1 GVG grundsätzlich während der ganzen Hauptverhandlung zugegen sein. Ist dies nicht der Fall, greift der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO (BGHSt 3, 285).

2. Anders liegt es, wenn sich der Angeklagte auch in der deutschen Sprache verständigen kann; dann ist auch die zeitweilige Abwesenheit des Dolmetschers unschädlich. Ist der Angeklagte der deutschen Sprache nur teilweise mächtig und nach § 185 GVG ein Dolmetscher bestellt, so bleibt es dem pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters überlassen, in welchem Umfang er unter Mitwirkung des Dolmetschers mit den Prozeßbeteiligten verhandeln will. In diesem Falle gehört der Dolmetscher nicht zu den Personen, deren Anwesenheit im Sinne des § 338 Nr. 5 StPO für die gesamte Dauer der Hauptverhandlung erforderlich ist (BGHSt 3, 285; BGHR StPO § 338 Nr. 5 Dolmetscher 2, 3).

BGH 1 StR 470/01 - Beschluss vom 20. November 2001 (LG Kempten)

Befangenheit des Sachverständigen; Schuldfähigkeit; Beweisanspruch; Beweisrecht; Aufklärungspflicht; Aufklärungsrüge und Zulässigkeitsanforderungen; Anwesenheitsrechte der Verteidigung und erforderlicher Widerspruch (Verwertungsverbot) § 74 StPO; § 20 StGB; § 244 Abs. 3 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 168c Abs. 2 und 5 StPO

1. Die Anhörung eines Sachverständigen ist ein Beweismittel. Mit einem diesbezüglichen Befangenheitsantrag wird geltend gemacht, der in Rede stehende Sachverständige dürfe nicht als Beweismittel verwendet werden. Dies ist zwar kein Beweisanspruch, wohl aber ein Antrag zur Beweisaufnahme, bei dessen Behandlung Grundsätze des Beweisrechts zur Anwendung kommen. Daraus folgt, daß eine Verfahrensrüge nicht darauf gestützt werden kann, daß der in der Hauptverhandlung nicht wiederholte Antrag vor der Hauptverhandlung nicht beschieden oder zurückgewiesen wurde.

2. Die Ablehnung des derartigen Antrags könnte allenfalls eine Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) darstellen (vgl. zu einem vor der Hauptverhandlung gestellten und dort nicht wiederholten Beweisanspruch BGHR StPO § 244 Abs. 2 Aufdrängen 1).

3. Die erfolgreiche Rüge der Verletzung von Anwesenheitsrechten der Verteidigung (§ 168c Abs. 2 und 5 StPO) setzt einen sofortigen Widerspruch in der Hauptverhandlung voraus (BGH NJW 1996, 2239, 2241).

BGH 3 StR 427/01 - Beschluss vom 19. Dezember 2001 (LG Hildesheim)

Unzulässige Vereidigung und Beruhen; Unterbliebene Zeugenbelehrung nach § 57 StPO (Ordnungsvorschrift; Unbegründetheit der Revision); Beweiswürdigung; Urteilsgründe § 57 StPO; § 60 Nr. 2 StPO; § 337 StPO; § 261 StPO; § 267 StPO

1. Für die Frage, ob das Urteil auf einer fehlerhaften Vereidigung beruhen kann, ist entscheidend, ob ein unter Einhaltung der Verfahrensvorschriften durchgeführtes Verfahren zu demselben Ergebnis geführt haben würde (RGSt 61, 353 f.). Zwar wird sich im Regelfall nicht ausschließen lassen, daß der Tatrichter einem vereidigten Zeugen der Vereidigung wegen einer größeren Glaubwürdigkeit beigemessen hat (BGHSt 4, 130, 131), doch können die Umstände des Einzelfalles eine andere Beurteilung rechtfertigen (BGHR StPO § 60 Nr. 2 Vereidigung 5).

2. Auf eine Verletzung des § 57 StPO kann eine Revision nicht gestützt werden.

BGH 4 StR 506/01 - Beschluss vom 13. Dezember 2001 (LG Bochum)

Unmittelbarkeitsgrundsatz; Verlesung (schriftliche Erklärungen des Angeklagten und schriftliche Erklärungen Dritter); Beruhen; Urkundsbeweis § 250 StPO; § 337 StPO

1. Zwar können schriftliche Erklärungen, die der Angeklagte im anhängigen Verfahren zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung abgibt, verlesen werden, auch wenn er später Angaben verweigert. Dies gilt jedoch nur

für schriftliche Erklärungen, die der Angeklagte selbst abgegeben hat (vgl. BGHSt 39, 305, 306). Hat er sich gegenüber einer anderen Person geäußert und hat diese die Äußerung schriftlich festgehalten, so handelt es sich bei deren Wiedergabe um eine Erklärung dieser Person; diese ist daher über ihre Wahrnehmungen bei der Unterredung mit dem Angeklagten zu vernehmen (§ 250 Satz 1 StPO). Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn die niederschreibende Person der Verteidiger ist (BGH aaO).

2. Ausnahmen können anzuerkennen sein, wenn der Angeklagte sich des Verteidigers nur „als Schreibhilfe“ bedient hat (vgl. hierzu BGHSt 39, 305, 307). Auch kann eine Erklärung des Angeklagten oder des Verteidigers klarstellen, dass der Angeklagte Äußerungen des Verteidigers zum Tatgeschehen als eigene Einlassung verstanden wissen wollte (vgl. BGH NSTz 1990, 447). Der Umstand, dass weder der Angeklagte noch der Verteidiger Einwendungen gegen die Sachverhaltsdarstellung in dem verlesenen Schriftsatz erhoben haben, genügt für eine Ausnahme jedoch nicht.

BGH 5 StR 520/01 - Beschluss vom 12. Dezember 2001 (LG Berlin)

Gewissheit (objektive Grundlagen als Voraussetzung);
Überzeugungsbildung
§ 261 StPO

Die zur richterlichen Überzeugung erforderliche persönliche Gewißheit des Richters setzt objektive Grundlagen voraus. Diese müssen aus rationalen Gründen den Schluß erlauben, daß das festgestellte Geschehen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Das ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich. Deshalb müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, daß die Beweiswürdigung auf einer tragfähigen, verstandesmäßig einsehbaren Tatsachengrundlage beruht und die vom Gericht gezogene Schlußfolgerung nicht etwa nur eine Annahme ist oder sich als bloße Vermutung erweist, die letztlich nicht mehr als einen Verdacht zu begründen vermag (BGH NJW 1982, 2882, 2883; BGHR StPO § 261 Überzeugungsbildung 7 und 26; BGHR StPO § 261 Identifizierung 6; BGHR StPO § 261 Vermutung 11).

BGH 4 StR 484/01 - Beschluss vom 6. Dezember 2001 (LG Neubrandenburg)

Beweiswürdigung (erforderliche Gesamtwürdigung bei Bedenken gegen die Richtigkeit der die Überzeugung wesentlich stützenden Angaben der Zeugin / Geschädigten; Indizwert einer partiellen Falschbelastung)
§ 261 StPO

Vor allem wenn Umstände, die gegen die Richtigkeit der die Überzeugung wesentlich stützenden Angaben der Zeugin (Geschädigten) sprechen könnten, jeweils so gedeutet werden, dass sich aus jedem einzelnen von

ihnen keine durchgreifenden Bedenken ergeben, so muss in einer späteren Gesamtschau geprüft wird, ob aus einer Häufung der - jede für sich noch erklärbaren - Fragwürdigkeiten nicht doch ernsthafte Zweifel an der Begründetheit des gegen den Angeklagten erhobenen Vorwurfs erwachsen (vgl. BGHR StPO § 261 Zeuge 3).

BGH 1 StR 482/01 - Beschluss vom 5. Dezember 2001 (LG Stuttgart)

Rechtsmittelverzicht; Hinweispflicht; Irreführung;
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
§ 302 Abs. 1 StPO; § 44 StPO

1. Die Revision ist unzulässig, weil der Angeklagte wirksam auf Rechtsmittel verzichtet hat. Ein Rechtsmittelverzicht ist grundsätzlich unwiderruflich und unanfechtbar (st. Rspr.; vgl. u.a. BGHSt 5, 338, 341; BGH StV 2000, 542). Ausnahmsweise kann jedoch der Rechtsmittelverzicht eines Angeklagten wegen unzulässiger Willensbeeinflussung unwirksam sein. Das wird zum Beispiel angenommen, wenn der Vorsitzende unzuständiger Weise eine Zusage gegeben hat, die nicht eingehalten worden ist, oder wenn aufgrund einer unzulässiger Weise vor Erlaß des Urteils im Rahmen einer verfahrensbeendenden Absprache getroffenen Vereinbarung ein Rechtsmittelverzicht erklärt wird (vgl. BGH NSTz 2000, 96). Aus enttäuschten Erwartungen hingegen kann die Unwirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts nicht hergeleitet werden (BGH StV 2000, 542).

2. Unterschiedlichen Konsequenzen jeweils möglichen prozessualen Verhaltens begründen gegenüber dem verteidigten Angeklagten allein keine Hinweispflicht des Gerichts.

BGH 1 StR 468/01 - Beschluss vom 6. Dezember 2001 (LG Landshut)

Aussetzung der Maßregel zur Bewährung;
Zeugnisverweigerungsrecht des Sachverständigen (fehlende Entbindung); Einstweilige Unterbringung;
Geheimnis; Verschwiegenheitspflicht
§ 67b StGB; § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO; § 126a StPO; § 203 StGB

Ein Geheimnis im Sinne der § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB, § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO ist alles zu begreifen, was der Arzt in dieser seiner Eigenschaft wahrnimmt, gleichgültig ob die Wahrnehmungsmöglichkeit auf einem besonderen Vertrauensakt beruht oder nicht (BGHSt 38, 369, 370). Mit der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO liegt aber einer der wenigen von der Strafprozeßordnung vorgesehenen Ausnahmefälle vor (vgl. §§ 81 ff. StPO), in denen die sonst erforderliche Zustimmung zur Preisgabe der Geheimnisse aufgrund einer gesetzlichen Duldungspflicht ersetzt wird, weil hier das staatliche Interesse an der Aufklärung des Sachverhalts vorgeht.

IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

BGH 1 StR 444/01 - Beschluss vom 18. Dezember 2001 (LG Mosbach)

BGHR; Strafraumenverschiebung bei Betäubungsmitteldelikten (Menge des Rauschgiftes und Umfang des Aufklärungserfolges nach § 31 BtMG); Minder schwerer Fall; Strafzumessung § 31 Nr. 1 BtMG 1981; § 49 Abs. 2 StGB; § 29a Abs. 2 BtMG; § 46 StGB

Stellt der Tatrichter bei einem Betäubungsmitteldelikt einen Aufklärungserfolg nach § 31 Nr. 1 BtMG fest, kann eine nach § 49 Abs. 2 StGB mögliche Milderung des an sich anzuwendenden Strafraumens nicht allein mit der Begründung versagt werden, die Menge des verstrickten Rauschgifts sei zu hoch; maßgeblich ist auch das Gewicht des Aufklärungserfolges. (BGHR)

BGH 1 StR 490/01 - Beschluss vom 5. Dezember 2001 (LG Karlsruhe)

Handeltreiben; Bewertungseinheit und selbständige Tat (Veräußerung von Betäubungsmitteln aus einem einheitlichen, möglicherweise sukzessive vor völliger Entleerung aufgefüllten Gesamtverrat; Feststellung einzelner unabhängiger Erwerbsgeschäfte) § 29 BtMG; § 52 StGB

Der Senat kann offen lassen, ob es grundsätzlich möglich ist, die Veräußerung von Betäubungsmitteln aus einem einheitlichen, möglicherweise sukzessive vor völliger Entleerung aufgefüllten Gesamtverrat zu einer Bewertungseinheit zusammenzufassen (zu der insoweit nicht ganz einheitlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vgl. BGHR BtMG § 29 Bewertungseinheit 3 und 9 einerseits, 10 andererseits). Dies kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn verschiedene, voneinander unabhängige Erwerbsgeschäfte konkret festgestellt sind und sofortige Weiterveräußerungen des erworbenen Rauschgifts stattgefunden haben. In diesem Falle kann nur das einzelne konkrete Erwerbsgeschäft mit den sich anschließenden Veräußerungen ein und denselben Güterumsatz betreffen, was nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Voraussetzung für die Annahme einer Bewertungseinheit ist (BGHSt 30, 28, 31; BGHR BtMG § 29 Bewertungseinheit 14).

BGH 3 StR 371/01 - Beschluss vom 16. November 2001 (LG Oldenburg)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Täterschaft (Eigennützigkeit); Strafmilderung (Aufklärungserfolg auch bei vorhandenem Wissen der Strafverfolgungsbehörden); Vorrang von Einziehung vor dem Verfall bei Betäubungsmitteln (Beziehungsgegenstände) § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 31 BtMG

1. Täterschaftliches Handeltreiben im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG erfordert das eigennützige Bemühen, den Umsatz von Betäubungsmitteln zu ermöglichen oder zu fördern. Eigennützig ist eine solche Tätigkeit nur, wenn das Handeln des Täters vom Streben nach Gewinn geleitet wird oder er sich irgendeinen anderen persönlichen Vorteil verspricht, durch den er materiell oder immateriell besser gestellt wird. Ein Vorteil immaterieller Art kommt bei der gebotenen zurückhaltenden Auslegung nur in Betracht, wenn er einen objektiv meßbaren Inhalt hat und den Empfänger in irgendeiner Weise tatsächlich besser stellt (st.Rspr.; BGHR BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1 Handeltreiben 34 m.w.N.).

2. Vom Angeklagten erwartete Freundschaftsdienste belegen keinen Vorteil immaterieller Art, wenn ihnen nicht nachweisbar ein konkreter objektiv meßbarer Inhalt zukommt.

BGH 2 ARs 325/01 - Beschluss vom 12. Dezember 2001

Zuständigkeit (Strafvollstreckung; Grundsatz der Vollzugsnähe); Eigengeld; Verschubung § 120 Abs. 1 StVollzG; § 14 StPO; § 110 StVollzG; § 109 StVollzG

Gemäß § 110 StVollzG hat eine Entscheidung nach § 109 StVollzG die Strafvollstreckungskammer zu treffen, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsanstalt ihren Sitz hat. Das ist grundsätzlich die Vollzugsanstalt, in der der Strafgefangene seinen tatsächlichen Aufenthalt hat; ein Anstaltswechsel bewirkt deshalb in der Regel den Übergang der Zuständigkeit auf diejenige Strafvollstreckungskammer, zu deren Bezirk die Vollzugsanstalt gehört, in die der Strafgefangene gebracht wird. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind lediglich vorübergehende Verschubungen (vgl. für § 462 a Abs.1 Satz 1 StPO: BGH NStZ 1999, 158; BGHSt 36, 33 ff.).

BGH 2 ARs 321/01 - Beschluss vom 5. Dezember 2001

Nachträgliche Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung (bindender Abgabebeschluss; Willkür) § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO

Willkürlich ist die Abgabe an das Wohnsitzgericht Entscheidung nicht schon dann, wenn besondere Gründe fehlen, welche für die Zweckmäßigkeit der Abgabe an das Wohnsitzgericht sprechen (st. Rspr. des Senats; vgl. NStZ 1993, 200).

Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

1. BGH 1 StR 276/01 - Beschluss vom 22. November 2001 (LG Schweinfurt)

Wirksame Revisionsrücknahme; Unzulässige Willensbeeinflussung
§ 302 Abs. 1 StPO

2. BGH 1 StR 428/01 - Urteil vom 4. Dezember 2001 (München I)

Sexueller Missbrauch von Kindern; Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen; Berufsverbot bei Beamten; Strafverfolgungsverjährung; Strafschärfende Berücksichtigung von verjährten Taten und Aufrechterhaltung der Gesamtstrafe; Verhältnismäßigkeitsprinzip (Umfang des Berufsverbotes)
§ 176 StGB; § 70 StGB; § 174 StGB; § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB; § 46 StGB; § 61 StGB; § 54 StGB

3. BGH 1 StR 470/01 - Beschluss vom 20. November 2001 (LG Kempten)

Befangenheit des Sachverständigen; Schuldfähigkeit; Beweis Antrag; Beweisrecht; Aufklärungspflicht; Aufklärungsrüge und Zulässigkeitsanforderungen; Anwesenheitsrechte der Verteidigung und erforderlicher Widerspruch (Verwertungsverbot)
§ 74 StPO; § 20 StGB; § 244 Abs. 3 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 168c Abs. 2 und 5 StPO

4. BGH 2 StR 24/01 - Beschluss vom 7. Dezember 2001

Rückwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe (Nebenklage)
§ 397a StPO

5. BGH 1 StR 490/01 - Beschluss vom 5. Dezember 2001 (LG Karlsruhe)

Handeltreiben; Bewertungseinheit und selbständige Tat (Veräußerung von Betäubungsmitteln aus einem einheitlichen, möglicherweise sukzessive vor völliger Entleerung aufgefüllten Gesamtverrat; Feststellung einzelner unabhängiger Erwerbsgeschäfte)
§ 29 BtMG; § 52 StGB

6. BGH 2 StR 273/01 - Urteil vom 5. Dezember 2001 (LG Köln)

Darstellung der Strafzumessung (bestimmende Strafzumessungsgründe; ausländerrechtliche Folgen; Ausweisungsschutz); Gesamtstrafenbildung
§ 46 StGB; § 54 StGB; § 47 AuslG; § 48 Abs. 1 Ziff. 2 AuslG; § 267 StPO

1. Nur die bestimmenden Strafzumessungsgründe sind im Urteil anzugeben und aus dem Schweigen der Urteilsgründe regelmäßig nicht gefolgert werden kann, daß für die Strafzumessung möglicherweise bedeutsame Umstände übersehen wurden. Ausländerrechtliche Folgen einer Tat sind in der Regel keine bestimmenden Strafzumessungsgründe. Nur besondere Umstände können im Einzelfall eine andere Beurteilung rechtfertigen (BGHR StGB § 46 Abs. 2 Ausländer 5; BGHR StGB § 46 Abs. 1 Schuldausgleich 37). Dies gilt auch dann, wenn ein zwingender Ausweisungsgrund nach § 47 Abs. 1 AuslG in Betracht kommt. Ist die Ausweisung nicht zwingend geboten, ist ohnehin davon auszugehen, daß die Ausländerbehörden etwaige Härten im Rahmen ihres - gerichtlich überprüfbaren - Ermessens zu bedenken haben.

2. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Nachteil auszugleichen, der sich für einen Angeklagten möglicherweise dadurch ergibt, daß wegen der Zäsurwirkung früherer Urteile die Bildung einer Gesamtstrafe nicht möglich ist und dadurch das Gesamtstrafübel dem Unrechts- und Schuldgehalt der Taten nicht mehr gerecht wird. Dies wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die durch die Zäsurwirkung erzwungene Bildung von mehreren Strafen statt einer Gesamtstrafe zu einer in ihrer Summe außergewöhnlich hohen Strafe oder zu einer voraussichtlichen Gesamtvollstreckungsdauer führt, die diejenige einer lebenslangen Freiheitsstrafe erreicht oder überschreitet (BGH NStZ 2000, 137 m.w.N.). Bei derartigen Fallgestaltungen hat der Tatrichter in den Urteilsgründen darzulegen, daß er sich seiner Verpflichtung bewußt ist, ein zu hohes Gesamtstrafübel auszugleichen zu müssen.

7. BGH 2 StR 400/01 - Beschluss vom 21. November 2001 (LG Bonn)

Schwere räuberische Erpressung; Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Vergewaltigung unter Verwendung eines gefährlichen Werkzeuges; Aufrechterhaltung des Strafausspruchs bei Schuldspruchänderung wegen Gleichheit des Schuld- und Unrechtsgehaltes; Tateinheit zwischen erpresserischem Menschenraub und Geiselnahme; Zweipersonenverhältnis; Gesetzeskonkurrenz (Gesetzeseinheit; Subsidiarität)
 § 253 StGB; § 255 StGB; § 316a StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB; § 239a StGB; § 239b StGB

Der § 316 a Abs. 1 StGB setzt voraus, daß der Angriff auf den Fahrer oder Beifahrer unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs erfolgt. Eine solche, die hohe Strafdrohung des § 316 a StGB rechtfertigende Gefahrenlage besteht vor allem während des Fahrvorgangs; sie kann auch während eines verkehrsbedingten und im Einzelfall auch während eines sonstigen kurzfristigen Halts vorliegen. Sie besteht aber nicht, wenn der Täter als er sich des Tatopfers bemächtigte, zu Fuß an ein geparktes Kraftfahrzeug herantritt, um dessen noch auf der Straße stehende Fahrerin zu berauben oder zu erpressen; auch der Transport eines Tatopfers mit einem Kraftfahrzeug an einen Ort, an dem ein Raub oder eine Erpressung ausgeführt werden soll, erfüllt in einem solchen Fall den Tatbestand nicht.

8. BGH 2 StR 410/01 - Urteil vom 5. Dezember 2001 (LG Frankfurt am Main)

Verfall des Wertersatzes; Unbillige Härte (Grenzen der Erörterungspflicht)
 § 73c Abs. 1 Satz 1 StGB

9. BGH 2 StR 456/01 - Beschluss vom 23. November 2001 (LG Koblenz)

Minder schwerer Fall des Totschlages; Strafzumessung (Strafe in der Mitte des Strafrahmens trotz erheblich überwiegender Milderungsgründe); Doppelverwertungsverbot
 § 212 StGB; § 46 StGB

10. BGH 2 StE 6/01-6 - Beschluss vom 20. Dezember 2001 (OLG Celle)

Fortdauernde Untersuchungshaft; Bildung einer kriminellen Vereinigung (Prägung des Erscheinungsbildes durch strafrechtswidriges Verhalten bei PKK/ERNK); Bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern
 §§ 121, 122 StPO; § 129 Abs. 1 StGB; § 112 StPO; § 92 a Abs. 2 Nr. 2 AuslG

11. BGH 3 StR 379/01 - Beschluss vom 14. November 2001 (LG Düsseldorf)

Mittäterschaft beim Betrug; Beihilfe; Anstiftung (Vorsatzanforderungen); Tatherrschaft (zugesagte Mitwirkung bei der Beuteverwertung)
 § 25 Abs. 2 StGB; § 263 StGB; § 27 StGB; § 26 StGB; § 15 StGB

12. BGH 3 StR 400/01 - Urteil vom 14. November 2001 (LG Hannover)

Betrug („Telefonstuben“); Strafzumessung (Berechnung des Vermögensschadens nach dem vollen am Markt üblichen entgangenen Entgelt)
 § 263 StGB; § 46 StGB

13. BGH 3 StR 407/01 - Beschluss vom 14. November 2001 (LG Duisburg)

Vergewaltigung; Vorsatz (Mitsichführen eines gefährlichen Werkzeuges; sachgedankliches Mitbewusstsein)
 § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB; § 15 StGB

14. BGH 3 StR 423/01 - Beschluss vom 21. November 2001 (LG Duisburg)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Erörterungsmangel; Zustand im Sinne des § 63 StGB bei Drogensucht
 § 63 StGB; § 64 StGB; § 261 StPO; § 358 Abs. 2 StPO

Bei der Begehung einer Straftat im Zustand eines aktuellen Drogenrausches oder wegen starker Entzugerscheinungen beruht die Schuldunfähigkeit oder erheblich verminderte Schuldfähigkeit u.a. dann auf einer nicht nur vorübergehenden, sondern einer länger andauernden und damit einen Zustand bildenden Störung im Sinne des § 63 StGB, wenn der Täter an einer krankhaften Drogensucht leidet oder auf Grund einer schweren Persönlichkeitsstörung drogenüchtig ist, die - ohne pathologisch zu sein - in ihrem Schweregrad einer krankhaften seelischen Störung gleichkommt (st.Rspr., vgl. BGHSt 44, 338, 339 f.; BGHR StGB § 63 Zustand 18).

15. BGH 3 BJs 22/00 - 4 (9) / StB 23-25/01 - Beschluss vom 6. Dezember 2001

Unzulässige Beschwerden gegen Beschlüsse des Ermittlungsrichters; Rechtsschutz
 § 304 Abs. 5 StPO; Art. 19 IV GG

16. BGH 4 StR 483/01 - Beschluss vom 6. Dezember 2001 (LG Halle)

Unzulässige Revision der Nebenklage (Gesetzesverletzung)
 § 400 Abs. 1 StPO

17. BGH 5 StR 451/01 - Urteil vom 29. November 2001 (LG Berlin)

Härteausgleich bei Anordnung des Verfalls des Wertersatzes; Erörterungsmangel (Erweiterter Verfall)
 § 73c StGB; § 73d StGB

18. BGH 1 StR 432/01 - Beschluss vom 24. Oktober 2001 (LG Regensburg)

Untreue; Treubruch; Vermögensbetreuungspflicht; Betrug
§ 266 StGB; § 263 StGB

19. BGH 1 StR 471/01 - Beschluss vom 22. November 2001 (LG Heilbronn)

Absoluter Revisionsgrund; Notwendige Anwesenheit des Dolmetschers (teilweise Kenntnis der deutschen Sprache); Sprachkenntnisse des Angeklagten (Einschätzungsermessen des Tatrichters); Verfahrensrüge
§ 338 Nr. 5 StPO; § 185 Abs. 1 Satz 1 GVG

20. BGH 2 StR 440/01 - Beschluss vom 23. November 2001 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

21. BGH 2 StR 447/01 - Beschluss vom 28. November 2001

Bestellung eines Beistand für die Nebenklage (Rückwirkende Beiordnung für das gesamte Verfahren)
§ 397 a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StPO

22. BGH 2 ARs 321/01 - Beschluss vom 5. Dezember 2001

Nachträgliche Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung (bindender Abgabebeschluss; Willkür)
§ 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO

23. BGH 2 StE 4/01-6 - Beschluss vom 7. Dezember 2001

Untersuchungshaft über neun Monate hinaus; Dringender Tatverdacht
§ 121 StPO; § 122 StPO; § 112 StPO

24. BGH 3 BJ 21/01 - 17/01 - Beschluss vom 16. November 2001

Beschwerde; Zuständigkeit des Ermittlungsrichter (Staatschutzdelikte); Besondere Bedeutung der Tat (Anschlag auf Ausländer mit Brandsatz); Untersuchungshaft
§ 304 Abs. 5 StPO; § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 a.E. GVG; § 112 StPO

25. BGH 4 StR 408/01 - Beschluss vom 13. November 2001 (LG Bochum)

Zuhälterei in Tateinheit mit Förderung der Prostitution (persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit); Ausbeuterische, dirigierende Prostitution; Prostitutionsgesetz
§ 180 a Absatz 1 Nr. 2 StGB; 180 a Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 181 a Abs. 1 Nr. 1 StGB; ProstG

26. BGH 4 StR 465/01 - Beschluss vom 6. Dezember 2001

Tod des Angeklagten als Verfahrenshindernis
§ 206 a StPO

27. BGH 1 StR 215/01 - Urteil vom 6. Dezember 2001 (LG Offenburg)

BGHSt; BGHR; Untreue; Pflichtwidrigkeit bei Förderungen von Kunst, Wissenschaft, Sozialwesen oder Sport durch eine Aktiengesellschaft (nur bei gravierenden gesellschaftsrechtlichen Pflichtverletzungen; Gesamtschau; Maßstab bei Nebentätigkeiten); Missbrauchstatbestand; Treubruchstatbestand; Anstiftung; Aufsichtsratspflichten; Unternehmerischer Spielraum des Vorstandes (verdeckte Werbeausgaben); Vermögensbetreuungspflicht; Vermögensfürsorgepflicht; Public relations; Sponsoring; Pet charities; Politische Landschaftspflege; Gesamtverantwortung des Vorstands (Transparenz; Verschleierung); Konkurrenzen (Zurücktreten der Anstiftung zur Tat hinter der eigenen Täterschaft); Strafbegründendes persönliches Merkmal im Sinne des § 28 Abs. 1 StGB; Nebentäterschaft
§ 266 StGB; § 26 StGB; § 28 Abs. 1 StGB; § 52 StGB; § 25 StGB; § 76 AktG; § 116 AktG; § 93 AktG

28. BGH 1 StR 215/01 - Beschluss vom 6. Dezember 2001

Vorläufige Verfahrenseinstellung
§ 154 Abs. 2 StPO

29. BGH 1 StR 468/01 - Beschluss vom 6. Dezember 2001 (LG Landshut)

Aussetzung der Maßregel zur Bewährung; Zeugnisverweigerungsrecht des Sachverständigen (fehlende Entbindung); Einstweilige Unterbringung; Geheimnis; Verschwiegenheitspflicht
§ 67b StGB; § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO; § 126a StPO; § 203 StGB

30. BGH 1 StR 482/01 - Beschluss vom 5. Dezember 2001 (LG Stuttgart)

Rechtsmittelverzicht; Hinweispflicht; Irreführung; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
§ 302 Abs. 1 StPO; § 44 StPO

31. BGH 1 StR 499/01 - Beschluss vom 13. Dezember 2001 (LG Karlsruhe)

Erpresserischer Menschenraub; Freiheitsberaubung; Gesetzeseinheit; Gesetzeskonkurrenz
§ 239a StGB; § 239 StGB; § 52 StGB

32. BGH 2 StR 353/01 - Urteil vom 5. Dezember 2001 (LG Aachen)

Verfall von Wertersatz
§ 73 c Abs. 1 Satz 2 StGB

33. BGH 2 StR 477/01 - Beschluss vom 28. November 2001 (LG Erfurt)

Hehlerei; Abgeschlossene Vortat (rechtswidrige Besitzlage)
§ 259 Abs. 1 StGB

34. BGH 2 StR 491/01 - Beschluss vom 5. Dezember 2001

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verschulden des Verteidigers (Rechtsirrtum)
§ 44 StPO

35. BGH 2 ARs 335/01 - Beschluss vom 7. Dezember 2001 (AG Berlin-Tiergarten)

Übertragung der Zuständigkeit (nur bei erheblichen Zweckmäßigkeitsgründen)
§ 12 Abs. 2 StPO

36. BGH 2 AR 331/01 - Beschluss vom 5. Dezember 2001 (LG Neuruppin)

Zuständigkeitsübertragung (Zweckmäßigkeit; Verfahrensverzögerung; Möglichkeit eines früheren Antrages des Angeklagten)
§ 12 Abs. 2 StPO

37. BGH 2 StE 11/00 (StB 21, 22, 26/01) - Beschluss vom 20. Dezember 2001 (KG Berlin)

Antrag auf Ausservollzugsetzung der Untersuchungshaft; Fortdauer der Untersuchungshaft
§ 112 StPO; § 116 StPO

38. BGH 3 StR 303/01 - Urteil vom 12. Dezember 2001 (LG Lübeck)

BGHR; Unmittelbares Ansetzen (Tatplan; Eigendynamik nach Vorbereitungshandlungen; Ausschaltung der Verteidigungsmöglichkeiten des Opfers; wesentliche Zwischenschritte bei mehraktig geplantem Tatgeschehen); Versuch; Vorsatz; Alternativität; Irrtum über den Kausalverlauf (unerhebliche Abweichung); Mord; Körperverletzung mit Todesfolge; Fahrlässige Tötung; Zweifelsgrundsatz
§ 22 StGB; § 15 StGB; § 261 StPO; § 211 StGB; § 227 StGB; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB

39. BGH 3 StR 422/01 - Beschluss vom 5. Dezember 2001 (LG Hildesheim)

Besonders schwere Brandstiftung; Inbrandsetzen eines zur Wohnung von Menschen dienenden Gebäudes; Brandlegung (Zerstörung durch Rußeinwirkung); Mittäterschaft; Ermöglichen
§ 306 a Abs. 1 Nr. 1, § 306 b Abs. 2 Nr. 2 StGB; § 25 StGB

40. BGH 4 StR 363/01 - Urteil vom 13. Dezember 2001 (LG Bielefeld)

Untreue; Begriff der prozessualen Tat; Beihilfehandlung (Zweifelsgrundsatz); Strafzumessung (Kontrollumfang in der Revision; Ziel der Aussetzung zur Bewährung)
§ 266 StGB; § 264 StPO; § 52 StGB; § 27 StGB; § 261 StPO; § 46 StGB; § 56 StGB

41. BGH 4 StR 448/01 - Urteil vom 13. Dezember 2001 (LG Essen)

Schwere Körperverletzung; Unerlaubtes Führen einer halbautomatischen Selbstladekurzwaffe;

Aufrechterhaltung des Strafausspruchs bei Orientierung des Gerichts an der Höchststrafe und gleichzeitiger Annahme einer fehlerhaften Mindeststrafe
§ 226 StGB; § 53 WaffG; § 46 StGB

42. BGH 5 StR 552/01 - Beschluss vom 11. Dezember 2001 (LG Hamburg)

Fehlerhaft unterbliebene Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Hang (ohne verminderte Schuldfähigkeit); Verschlechterungsverbot (reformatio in peius)
§ 64 StGB; § 21 StGB; § 358 Abs. 2 StPO

43. BGH 5 StR 322/01 - Urteil vom 13. Dezember 2001 (LG Berlin)

Unzulässige Verfahrensrüge; Beweisantrag
§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 244 Abs. 6 StPO

44. BGH 5 StR 488/01 - Beschluss vom 12. Dezember 2001 (LG Braunschweig)

Besondere Schuldschwere (Aufrechterhaltung trotz fehlerhafter Bejahung zweier Mordmerkmale)
§ 57b StGB

45. BGH 5 StR 507/01 - Beschluss vom 29. November 2001 (LG Dessau)

Sicherungsverwahrung; Gesamtwürdigung (Außerachtlassung bedeutsamer Umstände: persönliche Verhältnisse des Angeklagten); Gefährlichkeitsprognose (erheblich zurückliegende Bezugstaten und fortgeschrittenes Alter des Angeklagten; maßgeblicher Zeitpunkt für die Prognose)
§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 66 Abs. 4 Satz 3 StGB

46. BGH 5 StR 520/01 - Beschluss vom 12. Dezember 2001 (LG Berlin)

Gewissheit (objektive Grundlagen als Voraussetzung); Überzeugungsbildung
§ 261 StPO

47. BGH 5 StR 539/01 - Beschluss vom 12. Dezember 2001 (LG Berlin)

Raub mit Todesfolge; Raubmord und besondere Schuldschwere (nicht schon jeweils bei Habgier und Ermöglichungsabsicht); Gebotene Verfahrensbeschränkung
§ 251 StGB; § 211 StGB; § 154 StPO; § 57b StGB

48. BGH 5 AR 36/01 - Beschluss vom 13. Dezember 2001

Anfrage; Aufgabe entgegenstehender Rechtsprechung
§ 132 Abs. 3 Satz 3 GVG

49. BGH 2 StR 538/01 - Beschluss vom 2. Januar 2002 (LG Koblenz)

Unzulässige Revision der Nebenklage (Gesetzesverletzung; Klarstellung auch bei der Sachrüge)
§ 400 Abs. 1 StPO

50. BGH 3 StR 415/01 - Beschluss vom 7. Dezember 2001

Bestellung eines Beistandes für die Revision der Nebenklage
§ 397a Abs. 1 Satz 1 StPO

51. BGH 3 StR 415/01 - Beschluss vom 7. Dezember 2001 (LG Osnabrück)

Aufrechterhaltung der Gesamtstrafe trotz Fortfallens einer Einzelstrafe
§ 54 StGB

52. BGH 3 StR 427/01 - Beschluss vom 19. Dezember 2001 (LG Hildesheim)

Unzulässige Vereidigung und Beruhen; Unterbliebene Zeugenbelehrung nach § 57 StPO (Ordnungsvorschrift; Unbegründetheit der Revision); Beweiswürdigung; Urteilsgründe
§ 57 StPO; § 60 Nr. 2 StPO; § 337 StPO; § 261 StPO; § 267 StPO

53. BGH 3 StR 442/01 - Beschluss vom 14. Dezember 2001 (LG Oldenburg)

Verfall von Wertersatz (Vorrang der Einziehung nach BtMG vor dem Verfall); Beziehungsgegenstände
§ 73 StPO; § 33 Abs. 2 BtMG

54. BGH 3 StR 458/01 - Beschluss vom 14. Dezember 2001 (LG Hannover)

Verdeckungsmord (andere Tat; Tateinheit); Vergewaltigung; Begriff der Tat; Niedrige Beweggründe; Sicherungsverwahrung (drei selbständige Symptomtaten und enger zeitlicher und innerer Zusammenhang)
§ 177 Abs. 2 StGB; § 211 StGB; § 264 StPO; § 52 StGB; § 66 StGB

55. BGH 4 StR 484/01 - Beschluss vom 6. Dezember 2001 (LG Neubrandenburg)

Beweiswürdigung (erforderliche Gesamtwürdigung bei Bedenken gegen die Richtigkeit der die Überzeugung wesentlich stützenden Angaben der Zeugin / Geschädigten; Indizwert einer partiellen Falschbelastung)
§ 261 StPO

56. BGH 5 StR 543/01 - Beschluss vom 9. Januar 2002 (LG Potsdam)

Beweiswürdigung (Tötungsvorsatz; verminderte Schuldfähigkeit); Gemeinschaftlicher Raub mit Todesfolge; Symptomatischer Zusammenhang
§ 261 StPO; § 15 StGB; § 21 StGB; § 212 StGB; § 251 StGB; § 64 StGB

57. BGH 5 StR 573/01 - Beschluss vom 8. Januar 2002 (LG Görlitz)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

58. BGH 5 StR 419/01 - Urteil vom 11. Dezember 2001 (LG Hamburg)

Fahrlässige Tötung (Aufsicht über gefährliche Hunde); Bedingter Vorsatz (Tötungsvorsatz; voluntatives Vorsatzelement; Beweiswürdigung und deren Revisibilität); Strafzumessung (gerechter Schuldausgleich; behördliches Mitverschulden; intensive Rettungsbemühungen)
§ 222 StGB; § 212 StGB; § 15 StGB; § 46 StGB

59. BGH 2 StR 506/01 - Beschluss vom 12. Dezember 2001

Antragsauslegung; Bestellung eines Beistandes der Nebenklage
§ 300 StPO; § 397a Abs. 1 StPO

60. BGH 2 StR 506/01 - Beschluss vom 12. Dezember 2001 (LG Köln)

Unzulässigkeit der Revision der Nebenklage (Gesetzesverletzung)
§ 400 Abs. 1 StPO

61. BGH 2 StR 529/01 - Beschluss vom 20. Dezember 2001

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
§ 44 StPO

62. BGH 2 ARs 325/01 - Beschluss vom 12. Dezember 2001

Zuständigkeit (Strafvollstreckung; Grundsatz der Vollzugsnähe); Eigengeld; Verschubung
§ 120 Abs. 1 StVollzG; § 14 StPO; § 110 StVollzG; § 109 StVollzG

63. BGH 2 ARs 322/01 - Beschluss vom 20. Dezember 2001 (AG Bielefeld; AG Bersenbrück)

Wichtige Gründe; Abgabe der Vollstreckung
§ 85 Abs. 5 JGG

64. BGH 3 StR 371/01 - Beschluss vom 16. November 2001 (LG Oldenburg)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Täterschaft (Eigennützigkeit); Strafmilderung (Aufklärungserfolg auch bei vorhandenem Wissen der Strafverfolgungsbehörden); Vorrang von Einziehung vor dem Verfall bei Betäubungsmitteln (Beziehungsgegenstände)
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 31 BtMG

65. BGH 3 StR 437/01 - Beschluss vom 13. Dezember 2001 (LG Osnabrück)

Änderung des Ausspruchs über die Gesamtstrafe; Berichtigung; Offenkundiges Fassungsversehen
§ 54 StGB; § 260 Abs. 1 StPO; § 267 StPO

66. BGH 4 StR 498/01 - Beschluss vom 12. Dezember 2001 (LG Essen)

Unzureichende Ablehnung der Schuldunfähigkeit; Beweiswürdigung (Darlegung der wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Darlegungen des Sachverständigen im Urteil; tragfähige Tatsachengrundlage)
§ 21 StGB; § 261 StPO

67. BGH 4 StR 506/01 - Beschluss vom 13. Dezember 2001 (LG Bochum)

Unmittelbarkeitsgrundsatz; Verlesung (schriftliche Erklärungen des Angeklagten und schriftliche Erklärungen Dritter); Beruhen; Urkundsbeweis
§ 250 StPO; § 337 StPO

68. BGH 1 StR 444/01 - Beschluss vom 18. Dezember 2001 (LG Mosbach)

BGHR; Strafraumenverschiebung bei Betäubungsmitteldelikten (Menge des Rauschgiftes und Umfang des Aufklärungserfolges nach § 31 BtMG); Minder schwerer Fall; Strafzumessung
§ 31 Nr. 1 BtMG 1981; § 49 Abs. 2 StGB; § 29a Abs. 2 BtMG; § 46 StGB

69. BGH 1 StR 185/01 - Urteil vom 15. November 2001 (LG Mannheim)

BGHSt; BGHR; Missbrauchstatbestand; Untreue; Gravierende Pflichtverletzung bei Kreditvergabe; Pflicht zum Verlangen nach Offenlegung; Vorsatz bei der Untreue; (zu hohe) Anforderungen an die Überzeugungsbildung; Abstufung der Verantwortlichkeit für die Kreditvergabe trotz Einstimmigkeitsprinzips
§ 266 Abs. 1 1 Alt. StGB; § 18 Satz 1 KWG; § 15 StGB; § 261 StPO

70. BGH 1 StR 268/01 - Beschluss vom 18. Dezember 2001 (LG Rottweil)

BGHSt; Zulässigkeit der Nebenklage auch im Sicherungsverfahren; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Auslegung (Intention und Schweigen des Gesetzgebers; Berücksichtigung von Gesetzesentwürfen de lege lata); Opferschutzgesetz
§ 395 StPO; § 414 StPO; § 63 StGB; Opferschutzgesetz

71. BGH 1 StR 369/01 - Urteil vom 11. Dezember 2001 (LG München I)

Brandstiftung mit Todesfolge; Bedingter Tötungsvorsatz (lebensgefährdende Handlungen; feindliche Absicht; Hemmschwelle; Willenselement); Unzulässige Verwertung eines Teilschweigens
§ 212 StGB; § 15 StGB; § 261 StPO; § 306c StGB

72. BGH 1 StR 220/01 - Urteil vom 22. November 2001 (LG Konstanz)

BGHSt; BGHR; Belehrung über das Recht auf Verteidigerkonsultation und zur Notwendigkeit einer Verteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren; Notwendige Verteidigung; Hörfälle; Qualifizierte Belehrung; Pflicht zur erneuten Belehrung im tateinheitlichen Verfahren; Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft bei der Bestellung eines notwendigen Verteidigers und Beachtung situationsbedingter Erkenntnisgrenzen); Rechtsstaatsprinzip (allgemeine Anforderungen an Beweisverbote; Schutz des Gemeinwesens; Anspruch des Täters auf ein richtiges und gerechtes Urteil)
§ 136 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 163a Abs. 4, § 141 Abs. 3 Satz 2 StPO; Art. 6 EMRK